

# **Rechtsurteile zum Fasten**

nach der Rechtsfindung von:

**Ayatollah As-Sayyed Ali al-Husseini al-Khamenei**  
(möge er uns erhalten bleiben)

2. überarbeitete Auflage

## Einleitung

Allah, der Erhabene sagt im heiligen Qur'an: **„O ihr Gläubigen euch ist das Fasten vorgeschrieben, wie es auch denjenigen, die vor euch waren, vorgeschrieben ward, damit ihr fromm (gottesfürchtig) werdet.“**<sup>1</sup>

Und hier einige Überlieferungen über den heiligen Monat Ramadan und das Fasten an sich:

- Der heilige Prophet (s) sagte: **„O, Menschen! Ein großer und gesegneter Monat hat euch eingehüllt. Ein Monat, indem eine Nacht ist, die wertvoller ist, als tausend Monate.“**<sup>2</sup>
- Imam Ali bin Abi Taleb (a,) fragte den Propheten (s.), was die beste Tat im heiligen Monat Ramadan sei. Er (s.) antwortete: **„Oh Abu-I-Hassan! Die beste Handlung in diesem Monat besteht darin, sich von dem fernzuhalten, was Allah, erhaben und offenkundig ist Er, verboten hat.“**<sup>3</sup>
- Fatima az-Zahraa (s.a.) sprach: **„Allah hat das Fasten zu einer Festigung für die Aufrichtigkeit errichtet.“**<sup>4</sup>

Das Fasten ist ein Pflichtbestandteil des Islam, genauso wie das Gebet oder die Pilgerfahrt. Aufgrund der vielen verschiedenen Rechtsfragen zu diesem Thema, müssen einige Rechtsurteile näher erläutert und mit Beispielen erklärt werden, so dass der Muslim auch ein korrektes Fasten absolvieren kann.

Das Wort „Fasten“ bedeutet im Arabischen „s'awm“ und bedeutet so viel wie „das Unterlassen einer Handlung“, egal ob es Essen, Trinken, das Lügen oder irgendeine andere Tat ist. Das islamisch rechtliche Fasten jedoch ist, dass man sich nur von bestimmten Dingen fernhält, die wir „Fastenbrecher“ (*mufat'iraat*) nennen. Wiederum bezüglich des Wortes „Ramadan“ gibt es verschiedene Ansichten. Einige meinen, es sei ein Name Allahs, des Erhabenen und andere meinen, es stamme von dem Wort „ramd“ ab, was den Regen im Herbst bezeichnet, der den Dreck und den Staub vom Boden reinigt. Einige haben diese Bedeutung benutzt, weil man es auf die Seele des Menschen beziehen kann, die durch das Fasten gereinigt wird und der Regen an sich, stellt die vielen Gaben des Herrn, Erhaben ist Er dar, die im heiligen Monat Ramadan niedergesandt werden.

Die meisten Überlieferungen über das Fasten und im Besonderen bezüglich des heiligen Monats Ramadan, sprechen davon, dass man sich nicht nur von den bekannten Fastenbrechern fernhalten sollte, sondern auch mit den Ohren, Augen und Zungen fasten soll. Aber was bedeutet das? Es bedeutet, dass man sich neben dem Essen und Trinken auch von allem was negative Einflüsse hat und von schlechten moralischen Eigenschaften fernhalten soll. D.h. also, dass es nicht nur eine Art Training für die Geduld des Menschen im Bezug auf den Hunger und Durst sein soll, sondern man sich auch moralisch weiterentwickeln muss. Viele kennen es sicher, dass man beim Fasten ungeduldiger und schneller reizbar wird als sonst. Jedoch sollten wir versuchen, vor allem im heiligen Fastenmonat Ramadan, besser und geduldiger zu sein als an normalen Tagen, an denen wir nicht fasten. Liebe Schwester, lieber Bruder lasst uns versuchen

---

<sup>1</sup> Sure 2, Vers 183

<sup>2</sup> Bihaar al-Anwaar , B. 96, S. 342

<sup>3</sup> Bihaar al-Anwaar, B. 42, S. 190

<sup>4</sup> A'ayan ash-Shi'ah, Neuauflage, Teil 1, S. 316

mit diesem heiligen Monat Ramadan einen Neuanfang auf allen Ebenen zu machen. Also sowohl auf persönlicher Ebene, d.h. zwischen uns und unserem Schöpfer Allah, dem All-Barmherzigen, als auch auf gesellschaftlicher Ebene, d.h. zwischen uns und unseren Mitmenschen, die um uns herum leben, egal ob Muslim oder nicht-Muslim. Wir müssen versuchen endlich unseren, mit Sünden verunreinigten Umhang abzulegen und uns durch den heiligen Monat Ramadan einen neuen sauberen Umhang umzulegen, so dass wir wahrhaftig die unendliche Liebe Allahs, des Erhabenen erreichen können. Stell es dir wie einen schmutzigen Diamanten vor, der von niemand betrachtet wird. Nun aber haben wir die Möglichkeit, durch diesen heiligen Monat, diesen verschmutzten Diamanten, der den Menschen darstellen soll, zu reinigen, so dass wir nicht nur von den Menschen betrachtet werden, sondern in aller erster Linie von deinem und meinem Schöpfer Allah, dem Erhabenen.

Nun fragen sich einige, weshalb denn das Fasten nach dem islamischen Mondkalender laufen muss und nicht nach dem ganz normalen Kalender, den wir kennen, d.h. der gregorianische Kalender? Der Islam ist eine universelle Religion, d.h. er ist zu jeder Zeit, an jedem Ort und für jeden Menschen aktuell und praktizierbar. Wenn wir uns nun den Unterschied zwischen dem uns bekannten Kalender und dem islamischen Mondkalender im Bezug auf das Fasten anschauen, dann werden wir erkennen, dass es viel gerechter und profitabler ist, dass das Fasten sich nach dem islamischen Mondkalender richtet. Lasst uns einige Details dazu anschauen. Das Mondkalenderjahr ist ca. zehn Tage kürzer als das heute bekannte Kalenderjahr. Dadurch ist z.B. der Erste des Monats Ramadan in einem Jahr am 11. August und im darauffolgenden Jahr ca. am 1. August. Das hat zur Folge, dass man innerhalb von ca. 33 Jahren ein ganzes uns bekanntes Kalenderjahr durchlaufen hat, d.h. dass man jeden Monat und jede Jahreszeit einmal gefastet hat. Wenn wir uns nun die 33 Jahre vor Augen halten und bedenken, dass ein Junge mit ca. 15 Jahren anfängt zu fasten, dann können wir sagen, dass er mit ca. 48 Jahren einmal zu jeder Jahreszeit und Wetterlage gefastet hat. Im gregorianischen Kalender wäre das nicht so gewesen, denn dann hätte man immer zur gleichen Zeit, d.h. immer zur gleichen Jahreszeit gefastet. Wir sehen also was die gerechtere Form ist.

**Zum Original:** Die Rechtsurteile wurden vor allem dem Werk „Tahzib Tahrir al-Wasilah“ entnommen. Es ist eine Arbeit der islamisch-theologischen Hochschule (Hawzah) „Rasul al-Akram (s)“ in Beirut/Libanon.

Anmerkung: Wir bitten um Entschuldigung, falls uns grammatikalische oder orthografische Fehler unterlaufen sind.

## Die Rechtsurteile (*al-Ah'kaam*)

### Die Absicht (*an-Niyyah*)

- (1) Die Absicht zum Fasten ist eine pflichtverbundene Bedingung. Es bedeutet, dass man die Absicht hat zu fasten, mit all den Bedingungen des Fastens, um die Nähe Allahs, des Erhabenen zu suchen.
- (2) Es ist nicht verpflichtend die Absicht auszusprechen. Es reicht aus, diese im Herzen zu haben.
- (3) Das Wachbleiben ist keine Bedingung beim Fasten. Wenn man also die Absicht des Fastens hat und von Frühs bis zum Abend schlafen würde mit Bestehen der Absicht, so macht dies das Fasten nicht ungültig.

### Bezeichnung der Art des Fastens

- (4) Im heiligen Monat Ramadan ist es nicht verpflichtend die Art des Fastens zu bezeichnen, denn es ist nicht erlaubt etwas anderes in diesem Monat zu fasten außer für den Monat Ramadan.<sup>5</sup>
- (5) Wenn man weiß, dass der Monat Ramadan eingetreten ist und dennoch mit Absicht (*a'mdan*) etwas anderes fastet, so ist sein Fasten ungültig.
- (6) Wenn man nicht weiß oder vergessen hat, dass der Monat Ramadan eingetreten ist und etwas anderes fastet, so ist sein Fasten gültig und gilt als ein Fasten für den Monat Ramadan.
- (7) Außerhalb des Monats Ramadan muss man die Art des Fastens bezeichnen, wenn man mehrere verpflichtende Arten des Fastens hat. Wie z.B. muss man noch einen Tag von Monat Ramadan nachfasten und man hatte einen Schwur gemacht einen Tag zu fasten. Wenn man nun fasten möchte muss man sich für einen dieser beiden Arten entscheiden.

### Wann muss man die Absicht haben

- (8) Im Monat Ramadan muss man die Absicht vor dem Eintreten des Frühgebetes<sup>6</sup> des ersten Tages vom Monat Ramadan haben. Es ist egal ob man es kurz vor dem Frühgebet hat oder am Abend zuvor oder einen Tag zuvor.
- (9) Es ist ausreichend eine Absicht für den gesamten Monat Ramadan zu haben. Somit ist es nicht verpflichtend jeden Tag eine neue Absicht zum Fasten zu haben.
- (10) Wenn man aufgrund einer Entschuldigung (wie z.B. des Vergessens, der Unwissenheit, dass man im heiligen Monat Ramadan ist, einer Krankheit oder einer Reise) sich keine Absicht zum Fasten im Monat Ramadan genommen hat und diese Entschuldigung dann wegfällt (wie z.B. fällt es einem wieder ein, man erlangt das Wissen darüber, dass man im heiligen

---

<sup>5</sup> es ist somit automatisch gemeint, da alle anderen Arten des Fastens im heiligen Monat Ramadan verboten sind

<sup>6</sup> d.h. kurz vor der exakten Zeit des Frühgebetes

Monat Ramadan ist, man wird wieder gesund oder man kehrt von der Reise wieder nach Hause), so gibt es zwei verschiedene Fälle:

1. Die Entschuldigung fällt erst weg, wenn man schon etwas gemacht hat, was das Fasten ungültig macht, somit ist sein Fasten ungültig und (dennoch) muss man sich für den Rest des Tages (der noch zu fasten ist) sich von allem fernhalten (*al-Imsaak*), was das Fasten ungültig machen könnte.
2. Die Entschuldigung fällt weg bevor man etwas gemacht hat, was das Fasten ungültig machen würde, so gibt es wiederum zwei Möglichkeiten:
  - a) wenn sie nach dem Eintreten des Mittagsgebetes<sup>7</sup> (*zawwaal*) wegfällt, so ist sein Fasten ungültig
  - b) wenn sie vor dem Eintreten des Mittagsgebetes wegfällt, so ist es vorsichtshalber Pflicht die Absicht für das Fasten für diesen Tag zu nehmen und dennoch diesen Tag nach zu fasten.

(11) Außerhalb des heiligen Monats Ramadan gibt es zwei Arten des Fastens:

- a) das Pflicht-Fasten (*s'awm al-waajib*), wie z.B. das Nachholfasten (*s'awm al-qadaa'*) des heiligen Monats Ramadan, das Sühne-Fasten oder aufgrund eines Schwurs (*an-niz'r*)
- b) das empfohlene Fasten (*s'awm al-mandub*), wie z.B. am 15. Sha'baan<sup>8</sup> oder am 27. Rajab<sup>9</sup>

(12) Solange man noch nichts begangen hat, was das Fasten brechen würde, so hat man...

- a) beim Pflicht-Fasten, außerhalb des Monats Ramadan noch Zeit bis kurz vor dem Anfang der Mittaggebetszeit die Absicht zum Fasten zu nehmen.

Beispiel: Du bist auf Reisen und kommst eine Stunde vor dem Gebetsruf des Mittagsgebetes in deinen Wohnort. Bis dahin hast du noch nichts gemacht, was dein Fasten brechen würde. Nun kannst du dir die Absicht nehmen z.B. einen Tag nach zu fasten.

- b) beim empfohlenen Fasten noch Zeit bis kurz vor dem Anfang der Abendgebetszeit (*maghrib*) die Absicht zum Fasten zu nehmen.

Beispiel: Du hast es total vergessen zu beabsichtigen zu fasten und hast bis kurz vor dem Gebetsruf des Abendgebetes geschlafen. Bis dahin hast du

---

<sup>7</sup> d.h. der Sonnenhöchststand, was bedeutet das nun die exakte Zeit des Mittagsgebetes ist

<sup>8</sup> dies ist ein Monat des islamischen Mondkalenders; die Reihenfolge der Monate ist wie folgt: Muh'arram, Safar, Rabi' al-Awwal, Rabi' ath-Thaani, Jamaadi al-Awwal, Jamaadi ath-Thaani, Rajab, Sha'baan, Ramadan, Shawwaal, Dhul-Qa'da, Dhul-H'ijjah

Und der 15. Sha'baan ist der Geburtstag des erwarteten Imam al-Mahdi (a.)

<sup>9</sup> Tag der Ernennung des heiligen Propheten Mohammad (s.) zum letzten Propheten auf Erden (an diesem Tag wurden ihm (s) die ersten Verse aus dem Heiligen Quran niedergesandt; 96:1-5)

noch nichts gemacht, was dein Fasten brechen würde. Nun kannst du dir die Absicht zum empfohlenen Fasten nehmen.

- (13) Wer noch pflichtverbindend fasten muss, wie z.B. Nachholfasten so darf man nicht die Absicht des empfohlenen Fastens haben, sondern muss erst das Pflicht-Fasten beenden, so dass man dann die Absicht des empfohlenen Fastens haben darf. Wenn man jedoch z.B. an einem Tag einen Tag das Fasten nachholt, an dem es auch empfohlen ist zu fasten, so bekommt man – so Allah, der Erhabene will – ebenfalls den Lohn dafür.

#### **Wie bricht man die Absicht ab (*ikhlaal an-niyyah*)**

- (14) Es gibt zwei Arten die Absicht zum Fasten abzubrechen:

- a) man beabsichtigt das Fasten an sich abzubrechen (*niyyatul-Qate'*)
- b) man beabsichtigt das Fasten, durch etwas was das Fasten ungültig macht abzubrechen, wie z.B. etwas zu trinken (*niyyatul-Qaate'*)

- (15) Wenn man beabsichtigt das Fasten an sich abzubrechen (*niyyatul-Qate'*), so ist das Fasten ungültig und man muss sich die restliche Zeit von allem was das Fasten ungültig macht fernhalten und diesen Tag nach fasten. Bezüglich der Sühne (*kaffaarah*) gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Wenn man nichts gemacht hat, was das Fasten bricht, so muss man keine Sühne ablegen.
- b) Wenn man etwas gemacht hat, was das Fasten bricht, so muss man die Sühne ablegen.

- (16) Wenn man beabsichtigt das Fasten durch etwas, was das Fasten ungültig macht abzubrechen (*niyyatul-Qaate'*), jedoch nichts begangen hat was das Fasten bricht, so gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wenn die Absicht nicht übergegangen ist in die Absicht des Fastenabbruchs an sich (*niyyatul Qate'*), so ist das Fasten weiterhin gültig.
2. Wenn die Absicht übergegangen ist in die Absicht des Fastenabbruchs an sich, so ist das Fasten ungültig.<sup>10</sup>

- (17) Wenn man beabsichtigt das Fasten durch etwas, was das Fasten ungültig macht abzubrechen und es dann auch gemacht hat, wie z.B. man hat etwas getrunken oder gegessen, so ist das Fasten ungültig und man muss die Sühne ablegen.

- (18) Wenn jemand überhaupt keine Absicht zum Fasten hatte oder die Absicht durch Angeberei (*riyaa'*)<sup>11</sup> ungültig gemacht hat und nichts begangen hat, was das Fasten bricht, so muss man sich weiterhin von allem was das Fasten bricht fernhalten und diesen Tag ohne Sühne nach fasten. Wenn man jedoch etwas begangen hat, was das Fasten bricht, so muss man zusätzlich zum Nachfasten noch die Sühne ablegen.

---

<sup>10</sup> bzgl. der Sühne ist es dann wie in Nummer 15

<sup>11</sup> wie z.B. wenn man nur fastet, um anderen zu zeigen wie fromm man ist

### **Der zweifelhafte Tag (*yawm ash-Shakk*)**

- (19) Der zweifelhafte Tag ist der Tag, an dem man zweifelt, ob es der letzte Tag vom Monat Sha'baan oder der erste Tag des Monats Ramadan ist. Man geht davon aus, dass es ein Tag vom Monat Sha'baan ist und es ist nicht verpflichtend an diesem Tag zu fasten.<sup>12</sup>
- (20) Wenn man am zweifelhaften Tag fastet mit der Absicht, dass es ein Tag vom Monat Ramadan sei, so ist das Fasten ungültig, auch wenn sich später herausstellt, dass es der erste Tag des Monats Ramadan ist.
- (21) Wenn man am zweifelhaften Tag mit der Absicht fastet, dass es ein Tag vom Monat Sha'baan sei und sich später herausstellt, dass es ein Tag vom Monat Ramadan ist, so ist das Fasten gültig und zählt als ein Fastentag des heiligen Monats Ramadan.
- (22) Wenn man den zweifelhaften Tag mit der Absicht fastet, dass wenn es ein Tag vom Monat Sha'baan ist, dann soll es so sein und wenn es ein Tag des Monats Ramadan ist, dann soll es so sein, so ist das Fasten gültig. Wenn sich dann herausstellt, dass es ein Tag des Monats Sha'baan ist, dann ist es ein empfohlenes Fasten und wenn es ein Tag des Monats Ramadan ist, so ist es ein gültiger Fastentag des Monats Ramadan.
- (23) Wenn man am zweifelhaften Tag die Absicht hat das Fasten abzubrechen und sich dann herausstellt, dass es ein Tag des heiligen Monats Ramadan ist, so gibt es zwei Möglichkeiten:
- a) Wenn sich herausstellt, dass es ein Tag des Monats Ramadan ist und es ist noch vor der Mittaggebetszeit und man hat auch nichts begangen was das Fasten brechen würde, so muss man die Absicht erneuern, was dann für diesen Tag ausreichend ist.  
  
Beispiel: Es ist eine Stunde vor dem Mittagsgebet und du hast noch nichts gemacht, was dein Fasten brechen würde. Nun stellt sich heraus, dass es der erste Tag des heiligen Monats Ramadan ist. Nun ist es verpflichtend, dass du deine Absicht erneuerst, d.h. du beabsichtigst für den heiligen Monat Ramadan zu fasten.
  - b) Wenn sich herausstellt, dass es ein Tag des Monats Ramadan ist und es ist entweder nach dem Beginn der Mittaggebetszeit oder man hat etwas begangen, was das Fasten bricht, so ist man verpflichtet sich für den restlichen Tag von allem fernzuhalten, was das Fasten bricht und diesen Tag nach zu fasten.

---

<sup>12</sup> dennoch ist es empfohlen (*mustahabb*) an diesem Tag zu fasten

## Die Fastenbrecher (*al-Mufat't'iraat*)

(24) Für einen Fastenden ist es verpflichtend sich von zehn Dingen fernzuhalten:

1. Essen
2. Trinken
3. Geschlechtsverkehr
4. Samenerguss
5. absichtlich auf Janaba-Zustand, der Unreinheit der Regelblutung (*al-h'ayd'*) oder dem Wochenbett (*an-nifaas*) zu verbleiben
6. absichtlich über Allah, dem Erhabenen, Seinem Gesandten (s.)<sup>13</sup> und den reinen Imamen (s.a.)<sup>14</sup> Lüge zu verbreiten
7. das komplette Untertauchen des Kopfes in Wasser
8. das Erreichen von dichtem Staub in den Rachen
9. der flüssige Einfluss
10. das absichtliche Erbrechen

### (I & II) Essen und Trinken (*al-akl wash-shurb*)

(25) Es ist für einen Fastenden verpflichtend sich vom Essen und Trinken fernzuhalten (*imsaak*), egal ob es an sich etwas ist, was bekannt ist als Essen oder Trinken, wie z.B. das Brot oder das Wasser oder ob es etwas ist, was nicht bekannt ist als Essen, wie z.B. Baumwolle oder Parfum. Genauso ist es egal ob es wenig oder viel ist oder ob es über den Mund oder über die Nase passiert.

(26) Man darf Etwas probieren oder zerkauen, jedoch mit der Bedingung, dass man es nicht absichtlich herunterschluckt. Genauso ist es erlaubt die Zähne zu putzen, auch wenn es mit einem Geschmack ist (Zahnpasta), jedoch mit der Bedingung, dass man nichts davon absichtlich herunterschluckt.

(27) Es ist erlaubt den eigenen Speichel, der sich innerhalb des Mundraumes sammelt herunter zu schlucken. Wenn der Speichel jedoch außerhalb des Mundraumes ist, wie z.B. mit einem Faden oder einer Zahnbürste, so darf dieser nicht heruntergeschluckt werden.

(28) Das Sekret, das sich im Rachenraum sammelt, darf heruntergeschluckt werden, jedoch nicht, wenn es sich im Mund befindet als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme (*ah'wat' wujuuban*)<sup>15</sup>.

### Das Essen und Trinken desjenigen, der vergisst, dass er fastet

(29) Wenn der Fastende vergisst, dass er fastet und daher aufgrund des Vergessens etwas isst oder trinkt, so ist sein Fasten weiterhin gültig.

---

<sup>13</sup> arab.: sallallahu a'layhi wa aalihi wa sallam (der Friede Gottes sei mit ihm und seiner Nachkommenschaft)

<sup>14</sup> arab.: salaamullaahi a'layhim (Der Friede Gottes sei mit ihnen)

<sup>15</sup> pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme: Es bedeutet, dass es ganz normal als Rechtsurteilen angenommen werden muss, jedoch dass man in dieser Rechtsregel den nächst-meistwissenden nachahmen darf.

## Medikamente

- (30) Das Asthmaspray, das nur Sauerstoff (Luft) beinhaltet macht das Fasten nicht ungültig, wenn es jedoch noch andere Medikamente und Stoffe beinhaltet, dann macht es das Fasten ungültig. Wenn man jedoch medizinisch gesehen das Asthmaspray benutzen muss, so muss man sich dennoch von allen Dingen fernhalten, die das Fasten brechen und diese Tage nach fasten, an denen man ein solches Asthmaspray benutzt hat.
- (31) Als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme muss man sich von den ernährenden Injektionen (Spritzen) fernhalten, auch wenn sie in den Muskel injiziert werden.<sup>16</sup> Genauso ist es eine pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme sich von allen Injektionen fernzuhalten, die in die Arterie (*wariid*) injiziert werden, egal ob diese ernährend sind oder nicht.
- (32) Wenn die Augentropfen in den Rachenraum gelangen, so macht es das Fasten ungültig, jedoch ist allein der Geschmack dieser Tropfen, den man wahrnimmt, nachdem man Augentropfen benutzt hat unbedenklich (machen das Fasten in diesem Fall also nicht ungültig).
- (33) Nasenspray oder –tropfen machen das Fasten ungültig.<sup>17</sup>

## Mund ausspülen

- (34) Wenn der Fastende sich den Mund absichtlich mit Wasser ausspült ohne etwas zu verschlucken, so ist sein Fasten gültig. Wenn man das Wasser jedoch ausversehen verschluckt, so gibt es zwei Möglichkeiten:
- a) Wenn man sich den Mund für die Gebetswaschung (*al-wudhuu*) ausspült und ausversehen Wasser verschluckt, so ist das Fasten weiterhin gültig. Genauso ist es auch, wenn man Wasser aufgrund des Vergessens verschluckt.
  - b) Wenn man sich den Mund für etwas anderes als eine rituelle Reinigung ausspült, wie z.B. zum Abkühlen oder zum Reinigen, so ist das Fasten ungültig und man muss sich für den restlichen Tag von allem was das Fasten bricht fernhalten und diesen Tag nachholen ohne eine Sühne ablegen zu müssen.

## (III) Der Geschlechtsverkehr (*al-jumaa'*)

- (35) Man muss sich beim Fasten vom (absichtlichen) Geschlechtsverkehr<sup>18</sup> fernhalten, egal ob männlich oder weiblich, egal ob vaginal oder anal. Auch ohne Samenerguss macht der Geschlechtsverkehr das Fasten ungültig.
- (36) Wenn man vergessen hat, dass man fastet und Geschlechtsverkehr hat, so ist das Fasten gültig. Wenn man sich dann jedoch wieder erinnert, so muss man sofort aufhören. Tut man das nicht, dann ist das Fasten ungültig.

---

<sup>16</sup> ernährnde Injektionen sind z.B. der Tropf oder Vitamine, die gespritzt werden, so dass sie den Körper wieder aufbauen (z.B. bei einer Krankheit)

<sup>17</sup> da sich die Flüssigkeit des Sprays bzw. der Tropfen im Rachenraum sammeln und verschluckt werden

<sup>18</sup> islamisch rechtlich gesehen ist der Geschlechtsverkehr das vaginale oder anale Eindringen der Eichel

(37) Wird man zum Geschlechtsverkehr gezwungen, ohne Eigenbeteiligung (*Qahr saalib lil-Ikhtiyaar*), d.h. z.B. wird man gefesselt und missbraucht und selbst will man es nicht, so ist das Fasten weiterhin gültig.

(38) Wird man zum Geschlechtsverkehr gezwungen, jedoch mit Eigenbeteiligung (*al-Ikraah*), wie z.B. dass einem mit dem Tode gedroht wird, so ist das Fasten ungültig und man muss sich den restlichen Tag von allem was das Fasten bricht fernhalten und diesen Tag nachfasten. Jedoch sei zu bemerken, dass dies keine Sünde ist und man dafür nicht bestraft wird.

#### **(IV) Samenerguss (*inzaalul-maniyy*)**

(39) Der Fastende muss sich vom absichtlichen Samenerguss fernhalten, wie z.B. die Selbstbefriedigung<sup>19</sup> (*al-istimnaa*) oder sonstigen Taten, wodurch der Samenerguss hervorgerufen wird.

(40) Wenn man den Samenerguss nicht beabsichtigte, jedoch etwas machte was dazu führte, so gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Wenn es für jemanden normalerweise bekannt ist, wenn man diese Tat macht, dass man dann einen Samenerguss bekommt, so ist das Fasten ungültig.

b) Wenn es für jemanden normalerweise bekannt ist, wenn man diese Tat macht, dass man keinen Samenerguss bekommt, so ist das Fasten weiterhin gültig.

#### **(V) Das absichtliche Verbleiben auf dem Janaba-Zustand, auf der Unreinheit der Regelblutung und des Wochenbettes**

(41) Janaba-Zustand bedeutet, dass man Geschlechtsverkehr oder einen Samenerguss hatte und noch nicht die rituelle Ganzkörperwaschung (*al-ghussl*) vollzogen hat. Man muss also die rituelle Ganzkörperwaschung machen, um aus dem Janaba-Zustand zu kommen.

(42) Wer absichtlich bis zum Eintreten der Zeit des Frühgebetes, d.h. bis zum Gebetsruf des Frühgebetes (*al-fajr*) auf dem Janaba-Zustand verbleibt, dessen Fasten ist ungültig.

(43) Wer unbeabsichtigt in den Janaba-Zustand kommt, z.B. durch einen Traum und erst nach dem Eintreten des Frühgebetes aufwacht, dessen Fasten ist gültig, außer wenn man einen Tag des Monats Ramadan nachfasten möchte, so darf man dann an diesem Tag nicht nachfasten.

(44) Wer außerhalb des heiligen Monats Ramadan beabsichtigt auf dem Janaba-Zustand verbleibt, darf keinen versäumten Tag des Monats Ramadan nachfasten, jedoch darf man andere Arten des Fastens fasten, wie z.B. das empfohlene Fasten oder das Fasten durch ein Schwur oder Gelübde.

---

<sup>19</sup> die Selbstbefriedigung ist an sich verboten (haraam)

- (45) Wenn man im heiligen Monat Ramadan die rituelle Ganzkörperwaschung vergisst und die Zeit des Frühgebetes schon begonnen hat, so ist das Fasten ungültig und man muss diesen Tag nachfasten. Und wenn man die rituelle Ganzkörperwaschung beim Nachholfasten eines versäumten Tages des heiligen Monats Ramadan vergisst und das Frühgebet schon eingetreten ist, so ist es eine pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, diesen Tag nochmals nach zu fasten.
- (46) Wer am Tage (d.h. im Laufe des Tages) des Fastens durch einen Traum einen Samenerguss bekommt, dessen Fasten ist gültig, egal welche Art des Fastens es auch sei.
- (47) Wenn die Regelblutung oder das Wochenbett<sup>20</sup> vor dem Eintreten des Frühgebetes aufhört, so muss sie die rituelle Ganzkörperwaschung vollziehen, wenn es ihr möglich ist und wenn nicht dann muss sie zur rituellen Trockenreinigung (*at-tayammum*) übergehen. Wenn sie absichtlich beides unterlässt, so ist ihr Fasten ungültig.
- (48) Wenn die Frau am Abend zuvor festgestellt hat, dass die Regelblutung oder das Wochenbett noch anhält, dann schlafen geht und erst nach dem Eintritt des Frühgebetes aufwacht und dann feststellt, dass die Regelblutung oder das Wochenbett aufgehört hat und sie nun nicht weiß, ob es vor dem Eintreten des Frühgebetes aufgehört hat oder erst danach, so ist ihr Fasten gültig.
- (49) Wenn man die rituelle Ganzkörperwaschung der Regelblutung oder des Wochenbettes vergisst, so ist das Fasten gültig.<sup>21</sup>

#### **Das Schlafen nach dem Eintritt in den Janaba-Zustand**

- (50) Wer nachts in den Janaba-Zustand kommt darf vor der rituellen Ganzkörperwaschung wieder schlafen, wenn man weiß, dass man normalerweise vor dem Eintritt des Frühgebetes wieder aufwacht, wie z.B. durch einen Wecker und dass man vorhat dann die rituelle Ganzkörperwaschung zu machen.
- (51) Wer nachts in den Janaba-Zustand gekommen ist und wieder eingeschlafen ist und erst nach dem Eintritt des Frühgebetes aufwacht, so gibt es zwei Möglichkeiten:
- a) Wenn man nicht vor hatte die rituelle Ganzkörperwaschung zu machen, auch wenn man aufwachen würde oder man hat geschwankt ob man die rituelle Ganzkörperwaschung machen will oder nicht, so ist dieses Fasten ungültig, weil es wie das absichtliche Verbleiben auf dem Janaba-Zustand ist. Man muss diesen Tag nachholen und zusätzlich noch die Sühne leisten.
  - b) Wenn man beabsichtigt hatte die rituelle Ganzkörperwaschung zu machen, weil man normalerweise aufwacht, so ist das Fasten gültig.
- (52) Wer nachts in den Janaba-Zustand kommt und weiß, dass man normalerweise aufwacht, um noch vor dem Eintritt des Frühgebetes die rituelle Ganzkörperwaschung zu machen, so ist es erlaubt. Wenn man dann erst – unabsichtlich – danach aufwacht, so ist dieses Fasten gültig.

<sup>20</sup> so bezeichnet man die Blutung nach der Entbindung

<sup>21</sup> diese Rechtsregel ist aus dem Buch al-U'rwatul-Wuthqa

Wenn man nun jedoch in der Nacht ein zweites oder drittes Mal aufwacht und wieder einschlaft mit der Absicht, noch vor dem Eintritt des Fruhgebetes die rituelle Ganzkorperwaschung zu machen, jedoch erst danach aufwacht, so muss man diesen Tag nachfasten und sich den restlichen Tag von allem fernhalten, was das Fasten bricht.

- (53) Wer keine rituelle Ganzkorperwaschung machen kann, wie z.B. weil kein Wasser vorhanden ist oder man keine Zeit mehr dafur hat, so muss man zur rituellen Trockenreinigung (*at-tayyamum*) fur das Fasten ubergehen. Wenn man es unterlasst, obwohl man wenigstens die Moglichkeit dazu hat, so ist das Fasten ungultig und gilt als jemand, der absichtlich auf dem Janaba-Zustand bis zum Eintritt des Fruhgebetes verblieben ist.
- (54) Wer nachts, kurz vor dem Eintritt des Fruhgebetes absichtlich in den Janaba-Zustand kommt, so dass keine Zeit mehr fur die rituelle Ganzkorperwaschung oder der Trockenreinigung bleibt, so ist das Fasten ungultig und muss diesen Tag nachfasten und zusatzlich noch die Suhne leisten und auerdem muss man sich von allem fernhalten was das Fasten bricht.
- (55) Die Frau, die eine groe Auerregelblutung (*istih'aadah al-kathiirah*) hat, muss als pflichtverbundene Vorsichtsmanahme am Abend<sup>22</sup> die rituelle Ganzkorperwaschung machen, so dass ihr Fasten fur den nachsten Tag gultig ist.

Beispiel: Eine Frau hat am Dienstag eine groe Auerregelblutung, so muss sie, dass ihr Fasten am Mittwoch gultig ist, fur das Abend- und Spatabendgebet eine rituelle Ganzkorperwaschung machen.

## **(VI) Das absichtliche Verbreiten der Luge uber Allah, dem Erhabenen, Seinem Gesandten (s.) und der reinen Imame (s.a.)**

- (56) Das absichtliche Verbreiten einer Luge uber Allah, dem Erhabenen, Seinem Gesandten Prophet Mohammad (s.), den reinen Imamen (s.a.) und als pflichtverbundene Vorsichtsmanahme ebenfalls alle anderen Propheten (s.a.) und Sayyida az-Zahraa (a.) macht das Fasten ungultig.
- (57) Mit der Luge, wird z.B. gemeint zu behaupten, dass Allah, der Erhabene etwas gesagt haben soll, was Er, der Erhabene nicht gesagt hat oder zum Beispiel mit Absicht Lugengeschichten uber die Propheten (s.a.) oder die Imame (s.a.) zu erzahlen.
- (58) Es gibt kein Unterschied darin, ob man die Luge ausspricht, aufschreibt oder sonst wie darauf aufmerksam macht.
- (59) Wer ausversehen etwas Falsches uber Allah, dem Erhabenen, Seine Propheten (s.a.), die reinen Imame (s.a.) oder Sayyida az-Zahraa (a.) sagt, wobei man die Wahrheit meint oder etwas aus Spa sagte, was er nicht so meinte, so ist das Fasten weiterhin gultig.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> d.h. zwischen der Zeit vom Eintritt des Abendgebetes und kurz vor dem Eintritt des Fruhgebetes

<sup>23</sup> Man sollte dennoch aufpassen, was man von sich gibt, denn die heiligen Verse des Qur'an und die uberlieferungen unserer Propheten, Imame und Sayyida az-Zahraa sind die groten Weisheiten und Wahrheiten, die der Mensch besitzen kann.

**(VII) Das absichtliche komplette Eintauchen des Kopfes unter Wasser** (*rams ar-ra-s fil-maa*)

- (60) Als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme macht das absichtliche komplette Eintauchen des Kopfes unter Wasser das Fasten ungültig.
- (61) Wer vergessen hat, dass man fastet oder gezwungen wird ohne Selbstbeteiligung, so macht es das Fasten nicht ungültig.
- (62) Das komplette Eintauchen des Kopfes in ein Wasserzusatzgemisch<sup>24</sup> (*al-mudaaf*) macht das Fasten nicht ungültig, jedoch muss man sich als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme von Etwas wie dem Rosenwasser fernhalten.
- (63) Es ist erlaubt den ganzen Körper, bis auf den Kopf, ins Wasser einzutauchen. Ebenfalls ist es erlaubt einen Teil des Kopfes ins Wasser einzutauchen, jedoch nicht den gesamten Kopf.
- (64) Wenn man einen speziellen Taucherhelm anzieht, der den gesamten Kopf bedeckt, so ist sein Fasten ein Problem und als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme muss man diesen Tag nachfasten.
- (65) Das Duschen macht das Fasten nicht ungültig. D.h. man darf ganz normal duschen, weil man seinen Kopf nicht unter Wasser taucht, sondern Wasser auf den Kopf fließt (z.B. mit einer Duschbrause).

**(VIII) Das Erreichen des dichten Staubes in den Rachenraum** (*is'aal al-ghubaa al-ghaliiz' ilal-h'alq*)

- (66) Das absichtliche Zulassen des Erreichens von dichtem Staub in den Rachenraum macht das Fasten ungültig.
- (67) Als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme macht jede Art des Rauchens, wie z.B. das Rauchen einer Zigarette oder einer Wasserpfeife das Fasten ungültig.
- (68) Wer ausversehen dichten Staub in den Rachenraum bekommt oder es ohne eigenen Willen passiert, so ist das Fasten gültig.

**(IX) Der flüssige Einfluss** (*al-h'uqnah bil-maa-i'*)

- (69) Wer absichtlich einen flüssigen Einfluss bekommt, auch wenn es zur Behandlung einer Krankheit dient, dessen Fasten ist ungültig. Jedoch ist der „trockene“ Einfluss, wie z.B. ein Zäpfchen kein Fastenbrecher und das Fasten ist somit weiterhin gültig.

---

<sup>24</sup> Wasserzusatzgemisch: Dies ist kein normales, reines Wasser, sondern eine Flüssigkeit, zu der man normalerweise nicht Wasser sagt, wie z.B. der Apfelsaft, Limonade oder Tee

## **(X) Das absichtliche Erbrechen** (*ta-a'mmud al-qay*)

- (70) Das absichtliche Erbrechen macht das Fasten ungültig. Wer jedoch unabsichtlich erbricht oder weil man vergessen hat, dass man fastet, so ist das Fasten gültig.
- (71) Wenn man Säure aufstößt und diese in den Mund gelangt, so ist es nicht erlaubt diesen wieder absichtlich runterzuschlucken. Wenn man es jedoch ausversehen oder ohne eigenen Willen wieder runterschluckt, so ist das Fasten weiterhin gültig.

## **Die Sühne** (*al-kaffaarah*)

### **Die Pflicht zur Sühne**

- (72) Wenn man einen Fastenbrecher durch Zwang mit Selbstbeteiligung begangen hat, so muss man diesen Tag nur nachfasten und keine Sühne leisten.
- (73) Wenn man mit eigenen Willen und absichtlich einen der Fastenbrecher begangen hat, so gibt es neben dem Nachfasten dieses Tages drei verschiedene Arten:
- a) Beim absichtlichen Erbrechen gibt es keine Sühne.
  - b) Als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme muss man beim absichtlichen kompletten Eintauchen des Kopfes in Wasser und beim flüssigen Einfluss die Sühne leisten.
  - c) Bei den restlichen Fastenbrechern ist die Sühne Pflicht.
- (74) Für jemanden, der beim Nachholfasten oder bei Fasten eines Schwurs oder Gelübdes für einen bestimmten Tages nach dem Eintritt des Mittagsgebetes einen der Fastenbrecher (absichtlich) begeht, so muss er ebenfalls eine Sühne leisten.

### **Wie hoch ist die Sühne**

- (75) Wenn man absichtlich einen der Fastenbrecher begeht, der an sich jedoch nicht verboten ist, wie z.B. das Essen von islamisch rituell geschlachtetem Fleisch, egal ob es im heiligen Monat Ramadan ist oder bei einem Fasten durch Schwur oder Gelübde für einen bestimmten Tag, so muss man zusätzlich zum Nachfasten dieses Tages noch eine der folgenden Sühnen leisten, d.h. eine Art davon kann man sich davon aussuchen:
1. das Freikaufen eines Sklaven<sup>25</sup>
  2. zwei Monate lang durchgehen fasten, d.h. z.B. 31 Tage lang durch fasten und ab danach (ab dem 32. Tag) kann man sich dann das Fasten der restlichen Tage aufteilen

---

<sup>25</sup> diese Art der Sühne gibt es heute nicht mehr, jedoch war dies früher ein sehr wichtiger Teil, denn so wurde die - vom Islam als schlecht angesehene - Sklaverei abgeschafft

Erläuterung: Was bedeutet „zwei Monate lang durch fasten (shahrayn mutataabia‘yn)“? Es bedeutet, dass man einen gesamten Monat durch fastet, ohne nur einen Tag davon nicht zu fasten und dann noch mindestens den ersten Tag des zweiten Monats. Ab dann kann man sich die restlichen Tage des noch offenen Monats (z.B. in diesem Fall noch 29 Tage) aufteilen. Wenn man jedoch z.B. im ersten Monat 20 Tage durch fastet und dann den nächsten Tag mit Absicht nicht fastet, so muss man wieder von Anfang an zählen. Wenn man jedoch aufgrund einer rechtlichen Entschuldigung (wie z.B. einer Krankheit, der Regelblutung, des Wochenbettes oder einer dringenden Reise) nicht fasten kann, so fastet man ganz normal weiter, sobald diese Entschuldigung wieder verschwindet.

3. 60 arme Menschen mit je 750 Gramm ernähren, wie z.B. mit Reis, Brot oder Fleisch

(76) Wenn man jedoch absichtlich einen Fastenbrecher begeht, der an sich verboten ist, wie z.B. das Essen von Schweinefleisch, das Trinken von Alkohol, den Ehebruch oder die Selbstbefriedigung, so ist es eine empfohlene Vorsichtsmaßnahme (*ah‘wat‘ istih‘baaban*)<sup>26</sup> alle drei Sühne-Arten zu leisten. Weil es jedoch heutzutage die erste Art (Freikaufen eines Sklaven) nicht mehr gibt, so kann man nur noch die beiden letzten Sühne-Arten gemeinsam leisten, d.h. zwei Monate durchgehend fasten und 60 arme Menschen ernähren<sup>27</sup>.

#### **Das sich Mehren der Sühne**

(77) Wenn der Fastenbrecher der Geschlechtsverkehr oder die Selbstbefriedigung ist, so muss man als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme für jedes Mal am gleichen Tag eine eigene Sühne bezahlen, d.h. wenn man es drei Mal gemacht hat, so muss man drei Mal die Sühne leisten.

(78) Bei den restlichen Fastenbrechern, die man an einem Tag macht, muss man nur eine Sühne leisten. Jedoch sei bemerkt, dass man dennoch für jedes Begehen eines Fastenbrechers eine Sünde bekommt.

#### **Die Sühne für das Nachholfasten**

(79) Wenn man einen versäumten Tag des heiligen Monats Ramadan nachholt und absichtlich einen der Fastenbrecher begeht, so muss man eine Sühne leisten. Nämlich das Ernähren von zehn armen Leuten mit je 750 Gramm (d.h. wieder wie z.B. Reis, Fleisch, Brot, etc.) und wenn man dazu nicht in der Lage ist, so muss man drei Tage hintereinander fasten.

#### **Wie die Sühne wegfällt**

(80) Wenn man Etwas begangen hat, das das Leisten der Sühne zur Folge hat, jedoch dann am gleichen Tag (vor dem Eintreten des Abendgebetes) etwas eintritt, was man selbst nicht in der Hand hat und was das Fasten ungültig macht, wie z.B. die Regelblutung, das Wochenbett oder eine starke Krankheit, so entfällt die Sühne<sup>28</sup>.

---

<sup>26</sup> empfohlene Vorsichtsmaßnahme: Es bedeutet, dass es empfohlen ist dies zu machen, jedoch darf man in dieser Rechtsregel keine anderes Vorbild der Nachahmung (*marja‘ ut-taqlid*) als den dem man schon befolgt nachahmen.

<sup>27</sup> hier ist es natürlich auch wieder verpflichtend den eigentlichen Tag auch nach zu fasten

<sup>28</sup> dennoch bleibt hier die Pflicht zum Nachfasten von diesem Tag

- (81) Wenn man Etwas begangen hat, das das Leisten der Sühne zur Folge hat und man dann, um von der Sühne zu entkommen vor dem Eintritt des Mittagsgebetes auf Reise geht, so entfällt die Sühne nicht, d.h. man muss dennoch (zusätzlich zum Nachfasten von diesem Tag) die Sühne leisten.

### **Sechzig Arme ernähren**

- (82) Es reicht nicht aus, wenn man z.B. einer und derselben Person anstatt 750 Gramm zu geben 1, 5 kg gibt, d.h. man muss 60 armen Menschen – mit der Möglichkeit, dass man 60 arme Menschen finden kann – je 750 Gramm geben, wie z.B. Brot, Reis, Fleisch oder etwas anderes was unter die Kategorie des Essens (d.h. zur Ernährung) fällt. Wenn man jedoch mehrere Tage hat, die man nach fasten muss, wie z.B. fünf Tage, dann ist es erlaubt einer Person auch mehr zu geben, wie in diesem Fall z.B. fünf mal 750 Gramm (d.h. 3750 Gramm) für jeden versäumten Tag.

### **Sechzig Tage fasten**

- (83) Man muss zwei Monate lang durchgehend fasten, d.h. es reicht aus wenn man einen ganzen Monat und den ersten Tag des zweiten Monats durch fastet und die restlichen Tage danach kann man sich dann selbst aufteilen, wie man möchte.
- (84) Wenn man eine rechtliche Entschuldigung hat nicht zu fasten, wie z.B. eine Krankheit, die Regelblutung, das Wochenbett oder eine dringende Reise, so zählt man weiter, nachdem die Entschuldigung wieder weg ist. Wenn man jedoch ohne eine rechtliche Entschuldigung nicht fastet, so muss man wieder neu beginnen (von Anfang an) mit dem Zählen.

### **Wenn man die Sühne nicht leisten kann**

- (85) Wenn nicht dazu in der Lage ist, eine der Sühne-Arten zu leisten, so muss man so viel an arme Menschen Spenden (*s'adaqah*), wie man in der Lage ist und als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme muss man Allah, den Erhabenen um Vergebung bitten. Wenn man auch zum Spenden nicht in der Lage ist, so muss man sich mit dem Ersuchen der Vergebung bei Allah, dem Erhabenen genug tun.

## **Die Zeiten des Fastens**

- (86) Es ist Pflicht vom Eintritt des Frühgebetes (*al-fajr*) an bis zum Eintritt des Abendgebetes (*al-maghrib*) sich von allem fernzuhalten, was das Fasten bricht.

### **Bezüglich dem Eintritt des Frühgebetes<sup>29</sup>**

- (87) Wenn man zweifelt ob schon das Frühgebet eingetreten ist oder nicht, so ist es kein Problem für das Fasten, wenn man noch einen Fastenbrecher begeht, denn man geht bei diesem Zweifel davon aus, dass noch nicht das Frühgebet eingetreten ist.
- (88) Man darf sich nicht auf einen Fastenkalender oder eine Uhr verlassen, wenn diese keine Gewissheit bringen.

---

<sup>29</sup> d.h. von da an muss man sich von allem fernhalten, was das Fasten bricht

- (89) Wenn man einen Fastenbrecher begangen hat, ohne darauf zu achten, ob schon das Frühgebet eingetreten ist und sich dann herausstellt, dass es schon eingetreten ist, so ist das Fasten ungültig und muss diesen Tag nachfasten, jedoch ohne eine Sühne leisten zu müssen.
- (90) Wenn man sich erkundigt hat und weiß, vermutet<sup>30</sup> oder zweifelt, dass die Nacht noch anhält, d.h. das Frühgebet noch nicht eingetreten ist und z.B. etwas gegessen hat und dann sich jedoch herausstellt, dass das Frühgebet schon eingetreten war, so ist das Fasten gültig, wenn es im heiligen Monat Ramadan ist. Wenn dies jedoch in einer anderen Art des Fastens passiert, so ist das Fasten ungültig.
- (91) Wenn jemand einem berichtet, dass die Nacht noch anhält, d.h. dass das Frühgebet noch nicht eingetreten sei und man z.B. etwas gegessen oder getrunken hat und sich dann jedoch herausstellt, dass das Frühgebet schon eingetreten war, so muss man diesen Tag ohne eine Sühne zu leisten nachfasten.

### **Bezüglich dem Eintritt des Abendgebetes<sup>31</sup>**

- (92) Wenn man nicht weiß bzw. sich nicht sicher ist, dass das Abendgebet schon eingetreten ist, so darf man nichts machen, was das Fasten brechen würde.<sup>32</sup> Wenn man es dennoch getan hat, wie z.B. hat man etwas gegessen und es stellt sich heraus, dass das Abendgebet noch nicht eingetreten war, auch wenn es nur noch ein paar kleine Momente waren, so muss man diesen Tag nachfasten und die Sühne leisten.<sup>33</sup>
- (93) Wenn man das Fasten gebrochen hat, weil jemand glaubhaftes<sup>34</sup> (*a'aadil*) oder mehrere einem berichteten, dass das Abendgebet schon eingetreten sei und sich dann herausstellt, dass es nicht so war, so muss man diesen Tag ohne die Sühne zu leisten nachfasten.
- (94) Wenn man das Fasten gebrochen hat, weil jemand ungläubhaftes (*ghayr a'aadil*) berichtete, dass das Abendgebet schon eingetreten sei und sich dann herausstellt, dass es nicht so war, so muss man diesen Tag nachfasten und zusätzlich noch die Sühne leisten.
- (95) Wenn man das Fasten gebrochen hat, weil man sich aufgrund der gesehenen Dunkelheit sicher war<sup>35</sup>, dass das Abendgebet schon eingetreten sei und es sich dann herausstellt, dass es nicht so war, so gibt es zwei Möglichkeiten:
1. Wenn es am Himmel keine Ursache gab, wie z.B. Wolken oder ein Sturm, so muss man diesen Tag nachfasten ohne eine Sühne zu leisten.
  2. Wenn es am Himmel eine Ursache gab, wie z.B. Wolken oder einen starken Sturm, der die Sicht zum Himmel verhindert, so ist das Fasten gültig. Es

<sup>30</sup> die Vermutung (*z'ann*): stärker als der Zweifel und schwächer als das Wissen

<sup>31</sup> d.h. von da an darf man wieder etwas Essen, Trinken, usw.

<sup>32</sup> es ist in diesem Falle also umgekehrt zum Eintritt des Frühgebetes

<sup>33</sup> von daher sollte man immer ein paar Minuten warten mit dem Fastenbrechen, so dass man sich sicher sein kann, dass auch wirklich schon das Abendgebet eingetreten ist

<sup>34</sup> damit wird jemand gemeint, von dem man nicht weiß, dass er Sünden macht (vom äußeren Erscheinen reicht es aus und bekannt ist für seinen festen Glauben

<sup>35</sup> d.h., dass man nicht zweifelt oder vermutet, sondern sich sicher war

würde sogar ausreichen, wenn man eine starke Vermutung hat, dass das Abendgebet eingetreten sei, wenn am Himmel eine Ursache vorhanden ist.

### **Verschiedenes bezüglich dem Nachholfasten**

(96) Als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme darf man das Nachholen der versäumten Fastentage des heiligen Monats Ramadan nicht bis nach dem nächsten Monat Ramadan verlegen. Somit muss man die versäumten Tage zwischen dem ersten Ramadan und dem zweiten Ramadan verteilen. Wenn man dennoch bis nach dem zweiten Ramadan wartet, so muss man für jeden versäumten Tag aus dem ersten Ramadan eine Verspätungssühne (*kaffaarah at-ta-khiir*) leisten. Die Höhe der Verspätungssühne für einen versäumten Tag ist das Ernähren eines armen Menschen mit 750 Gramm Essen.

Beispiel: Stell dir vor, du hast drei Tage vom Monat Ramadan 2010 nicht gefastet, weil du krank warst. Nun musst du diese Tage bis vor dem Ramadan 2011 nachfasten. Wenn du das nicht gemacht hast, so musst du die Verspätungssühne für drei Tage leisten und man darf nicht vergessen, dass die drei Tage immer noch nach zu fasten sind.

(97) Wenn man nichts von der Pflicht der Verspätungssühne wusste, muss man sie dennoch leisten, denn sie fällt trotz Unwissen (*jahl*) nicht weg.

(98) Wer schon einmal eine Verspätungssühne für einen versäumten Tag geleistet hat, so muss man sie nicht noch einmal für genau diesen schon bezahlten Tag leisten, falls man diesen Tag noch ein weiteres Jahr nicht nachgefastet hat.

(99) Wenn man aufgrund einer rechtlichen Entschuldigung, wie z.B. Krankheit oder Reise nicht oder einen Teil vom Monat Ramadan nicht fasten konnte und diese Entschuldigung bis zum nächsten Ramadan anhält, so gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wenn die Entschuldigung eine Krankheit war, so muss man diese Tage nicht nachholen, sondern man muss für jeden versäumten Tag 750 Gramm Essen an einen armen Menschen abgeben.
2. Wenn die Entschuldigung etwas anderes als eine Krankheit war, wie z.B. weil man die ganze Zeit auf Reisen war, so muss man diese Tage nachfasten, jedoch ohne eine Verspätungssühne zu leisten.

(100) Wenn jemand absichtlich, ohne Entschuldigung im Monat Ramadan nicht fastete und diese Tage nicht bis zum nächsten Ramadan nicht nachgefastet hat, so muss man zusätzlich zur Sühne auch die Verspätungssühne leisten.

(101) Man darf beim Nachholfasten für die versäumten Tage des heiligen Monats Ramadan vor dem Eintritt des Mittagsgebetes das Fasten (absichtlich) abbrechen, wenn man noch genügend Zeit für die restlichen Tage zum Nachholen hat. D.h. wenn man z.B. fünf Tage nachholen muss und noch zwei Monate Zeit sind bis zum nächsten Monat Ramadan, dann darf man vor dem Eintritt des Mittagsgebetes das Fasten abbrechen. Wenn man jedoch nur noch fünf Tage Zeit hat bis zum nächsten Monat Ramadan und man genau fünf Tage noch nachfasten muss vom Monat Ramadan davor, dann darf man nicht abbrechen und auch nicht einfach verreisen. Man muss dann also diese fünf Tage nachfasten, weil man sonst noch neben der Verspätungssühne eine Sünde dafür bekommt.

(102) Wenn man beim Nachholfasten nach dem Eintritt des Mittagsgebetes der versäumten Tage des heiligen Monats Ramadan das Fasten abbricht, so ist das verboten (haram) und muss die Sühne leisten.

## Bedingungen für die Pflicht und die Gültigkeit des Fastens

(103) Für die Pflicht und Gültigkeit des Fastens gibt es sechs Bedingungen, die erfüllt sein müssen und wenn nicht, dann ist es nicht verpflichtend bzw. ungültig zu fasten:

1. die Vernunft (*al-a'ql*)
2. die religiöse Reife (*al-buluugh*)
3. bei Bewusstsein sein
4. nicht in der Regelblutung oder dem Wochenbett sein
5. Gesundheit, d.h. nicht krank zu sein
6. nicht auf der Reise sein

(104) Für die Gültigkeit des Fastens (*s'ahhat as's'awm*) gibt es eine spezielle Bedingung: der Islam, d.h. wenn diese (Bedingung) nicht vorhanden ist, so ist das Fasten ungültig.

### Die Vernunft

(105) Für den Verrückten (*al-majnuun*) ist das Fasten nicht verpflichtend. Der Verrückte ist jemand, der nicht mehr bei Sinnen ist. Es ist egal ob die Verrücktheit (*al-junuun*) die ganze Zeit anhält (*it'baaqiy*) oder nur zu einigen Zeiten am Tag kommt (*idwaariy*). Beide Arten machen das Fasten ungültig und man ist nicht verpflichtet zu fasten.

### Die religiöse Reife

(106) Die religiöse Reife (*al-buluugh*) ist an sich eine spezielle Bedingung zur Verpflichtung des Fastens (*wujuub as's'awm*), d.h. wenn man diese noch nicht erreicht hat, so ist man nicht verpflichtet zu fasten.

(107) Die religiöse Reife: Hier wird zwischen dem Mädchen und dem Jungen unterschieden:

1. Mädchen: Die religiöse Reife setzt bei neun Mondjahren<sup>36</sup> ein.
2. Jungen: Die religiöse Reife setzt bei eines dieser drei Merkmale ein:
  - a) Das Einsetzen der starken<sup>37</sup> Schambehaarung.
  - b) Der Samenerguss<sup>38</sup>
  - c) Er ist 15 Mondjahre<sup>39</sup> alt.

---

<sup>36</sup> Dies ist die islamische Zeitrechnung, denn sie richtet sich nach dem Mond und unterscheidet sich ungefähr weniger zehn Tage, 21 Stunden und 17 Sekunden von der westlichen Zeitrechnung (gregorianischer Kalender). D.h. ca. acht Jahre und acht Monate nach der westlichen Zeitrechnung.

<sup>37</sup> Haare mit einer höheren Dichte (*khishn*)

<sup>38</sup> Arab.: „*khuruuj al-maniyy*“

<sup>39</sup> D.h. ca. 14 Jahre und sieben Monate nach der westlichen Zeitrechnung.

(108) Ab dem Erreichen der religiösen Reife ist man verpflichtet zu fasten. Wenn es jedoch große Schwierigkeiten mit sich bringt und die Gesundheit des Mädchens<sup>40</sup> beeinflusst, so ist es ihr erlaubt das Fasten zu brechen.

### **Bei vollem Bewusstsein sein**

(109) Wenn jemand vor dem Eintritt des Frühgebetes das Bewusstsein verliert, wie z.B. durch ein Koma und keine Absicht des Fastens hatte und erst nach dem Eintritt des Abendgebetes wieder zu Bewusstsein kommt, so war das Fasten für ihn nicht verpflichtend und muss es so auch nicht nachholen.

(110) Wenn jemand die Absicht hatte zu Fasten, dann bewusstlos wird und dann am Tage wieder zu Bewusstsein kommt, so muss er weiterfasten und muss es nicht nachholen. Wenn man jedoch keine Absicht hatte zu Fasten, so muss man das Fasten nachholen.

(111) Wenn der Fastende am Tage aufgrund der Behandlung einer Krankheit eine Vollnarkose bekommt und erst nach dem Eintritt des Abendgebetes wieder aufwacht, so ist sein Fasten gültig. Wenn die Vollnarkose jedoch mit etwas injiziert wird, was das Fasten bricht, wie zum Beispiel durch ernährende Medikamente<sup>41</sup>, so wird das Fasten ungültig und muss nachgeholt werden.

### **Nicht in der Regelblutung oder Wochenbett sein**

(112) Für die Frau, die in der Regelblutung oder dem Wochenbett (*an-nifaas*) ist, so ist es für sie nicht verpflichtend zu fasten und es ist sogar ungültig, auch wenn es nur für eine kurze Zeit am Tag ist. Es ist verpflichtend für sie, die versäumten Tage nach zu fasten, d.h. im Gegenteil zum Gebet, das sie nicht nachholen muss, das sie in der Regelblutung oder dem Wochenbett versäumt hat.

### **Gesund sein**

(113) Eine Bedingung für die Pflicht und die Gültigkeit des Fastens ist, dass man keine Krankheit hat, die das Fasten ungültig macht, wie z.B. weil man zu starke Schmerzen hat oder wenn man fast, dass sich die Krankheit stark verschlimmern würde.

(114) Wenn man einfach nur Angst hat, ohne jeglichen (verständlichen) Grund, dass man nicht fasten darf aufgrund einer Krankheit und daher das Fasten abbricht, so muss man diesen Tag nachfasten und die Sühne leisten. Wenn man jedoch einen vernünftigen Grund hat für die Sorge bzw. Angst, dass sich z.B. die Krankheit verschlimmern könnte, so muss man nur nachfasten ohne die Sühne zu leisten.

(115) Wenn man vor dem Eintritt des Mittagsgebetes oder danach wieder gesund wird, so dass man fasten könnte, egal ob man schon etwas gemacht hat was das Fasten brechen würde oder nicht, so ist es nicht verpflichtend für ihn zu fasten, jedoch muss dieser Tag nachgefastet werden. Es ist aber vorsichtshalber empfohlen, wenn man noch nichts

---

<sup>40</sup> Hier wird nur das Mädchen genannt, weil sie schon mit neun Mondjahren fasten muss. Der Junge wird nicht so große Schwierigkeiten haben, weil er schon älter ist. Es ist daher sehr gut, wenn man die Kinder schon an das Fasten vor der religiösen Reife gewöhnt, indem man sie zum Beispiel schon vorher einige Stunden fasten lässt.

<sup>41</sup> s. Rechtsregel 31

gemacht hat, was das Fasten brechen würde, dass man den restlichen Tag nichts macht, was das Fasten bricht und dann diesen Tag nachfastet.<sup>42</sup>

### **Nicht auf Reise sein**

(116) Für den Fastenden ist es eine Bedingung, dass er nicht auf einer Reise ist, die ihn islamisch rechtlich gesehen dazu veranlasst verkürzt (*qas'ir*) zu beten<sup>43</sup>.

(117) Wenn der Fastende vor dem Eintritt des Mittagsgebetes auf die (islamisch rechtliche) Reise geht und erst nach dem Eintritt des Mittagsgebetes wieder zurückkehrt, so muss er das Fasten abbrechen, d.h. man darf nicht fasten und muss diesen Tag nachfasten.<sup>44</sup> Wenn man jedoch vor dem Eintritt des Mittagsgebetes auf eine (islamisch rechtliche) Reise geht und entweder nicht weiß ob man vor dem Eintritt des Mittaggebetes zurückkehrt oder ob man es weiß, so ist es erlaubt das Fasten zu brechen, jedoch muss dieser Tag nachgeholt werden.

(118) Wenn der Fastende nach dem Eintritt des Mittagsgebetes auf die (islamisch rechtliche) Reise geht, so muss man weiter fasten und sein Fasten ist gültig.

(119) Für den Reisenden ist es nicht erlaubt zu fasten, egal welche Art des Fastens, sogar das empfohlene Fasten ist ihm nicht erlaubt. Es gibt jedoch drei Ausnahmen, die jedoch umfangreicheren Werken zu entnehmen sind.<sup>45</sup>

(120) Wenn der Reisende wieder in seinen Wohnort (*wat'an*) oder an einen Ort zurückkehrt, an dem er mindestens zehn Tage verweilt, so gibt es drei Möglichkeiten:

1. Er kommt vor dem Eintritt des Mittagsgebetes zurück und hat nichts gemacht, was das Fasten bricht, so muss er fasten und sein Fasten ist gültig.
2. Er kommt vor dem Eintritt des Mittagsgebetes zurück und hat schon etwas gemacht, was das Fasten bricht, wie z.B. auf dem Weg gegessen, so muss er an diesem Tag nicht mehr fasten und sich auch nicht von den Fastenbrechern fernhalten.
3. Er kommt nach dem Eintritt des Mittagsgebetes zurück, d.h. das Mittagsgebet ist auf seiner Reise eingetreten, so muss er nicht fasten, egal ob er schon etwas gemacht hat was das Fasten brechen würde oder nicht und ebenfalls muss er sich auch nicht von dem fernhalten was das Fasten brechen würde. In diesem Fall muss er also einfach nur sein Fasten nachholen.

---

<sup>42</sup> aber wie gesagt, reicht es aus, dass man nur nachfastet und ganz normal an diesem Tag nicht fasten muss, egal ob man schon in der Krankheit am Tage etwas zu sich genommen hatte oder nicht

<sup>43</sup> d.h. die Hin- und Rückreise beträgt mindestens 45 km, wobei allein die Hinreise mindestens 22, 5 km beträgt

<sup>44</sup> jedoch darf man nicht vor dem Antritt der Reise das Fasten brechen, sondern erst ab der Zulässigkeitsgrenze (*h'add at-tarakhus*). Die Zulässigkeitsgrenze ist dann erreicht wenn man von den letzten Häusern die Einzelheiten (wie die Fenster, Türen, etc.) nicht mehr unterscheiden bzw. wahrnehmen kann und wenn man den Gebetsruf (nicht aus einem Mikrofon, sondern mit der normalen Stimme) nicht mehr hören könnte

<sup>45</sup> ein Beispiel davon ist z.B. wenn man ein Gelübde ablegt, dass man einen Tag auf einer bestimmten Reise fasten möchte, wenn es klappt, dass er auf diese Reise gehen kann

- (121) Wenn jemand die Rechtsregel nicht kannte, dass das Fasten auf Reisen ungültig ist und aus Unwissenheit dieser Rechtsregel (*jahil bil-h'okm*) dennoch fastete, so ist sein Fasten gültig und muss es auch nicht nachholen. Wenn man jedoch mit Wissen über diese Rechtsregel (*i'lm bil-h'okm*) absichtlich fastete und man ist auf einer Reise, so ist sein Fasten ungültig.
- (122) Wenn man die Rechtsregel vergessen hat (*naasiyan bil-h'okm*), dass man auf der Reise nicht fasten darf und dennoch fastete und es einem dann nach einiger Zeit wieder einfällt, so muss man sein Fasten nachholen. In diesem Fall im Gegensatz zum Gebet, denn wenn man aufgrund des Vergessens normal (*tamaam*) betete, anstatt verkürzt (*qasr*) zu beten, so muss man dieses Gebet nicht wiederholen.
- (123) Diejenigen, die zwar auf Reisen sind und dennoch normal (*tamaam*) beten müssen, wie z.B. derjenige dessen Arbeit das Reisen ist, wie der Taxifahrer oder der Pilot oder jemand der aufgrund einer Sünde auf Reise geht, müssen ganz normal fasten.
- (124) An den vier Orten, an denen man es sich aussuchen kann (*takhyiir*) normal oder verkürzt zu beten, muss man das Fasten dennoch brechen, d.h. im Bezug auf das Fasten gilt man dort als Reisender (im Gegensatz zum Gebet)<sup>46</sup>. Die vier Orte sind: die heilige Moschee in Mekka, die Propheten-Moschee in Madina, die heilige Moschee in Najaf und der heilige Schrein von Imam al-Hussain (a)<sup>47</sup> in Kerbala.
- (125) Es ist erlaubt im heiligen Monat Ramadan zu verreisen, auch wenn es nur aufgrund des Entkommens des Fastens ist, auch wenn es in den ersten 23 Tagen verpönt (*makruh*) ist. Man muss dann einfach nur das Fasten nachholen.

## Der Islam

- (126) Für die Gültigkeit des Fastens ist es eine Bedingung Muslim zu sein. Somit ist es für einen Ungläubigen (*kaafir*) ungültig zu fasten, obwohl es verpflichtend für ihn ist.
- (127) Wenn der an sich nicht-Muslim (*al-kaafir al-as'liy*)<sup>48</sup> zum Islam konvertiert, so muss er die versäumten Tage, in denen er kein Muslim war, nicht nachholen.

## Wer vom Fasten verschont bleibt

(128) Es gibt drei Gruppen, die vom Fasten verschont bleiben:

1. Der Greis und die Greisin, wenn sie aufgrund ihres hohen Alters nicht mehr fasten können, so ist es eine pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme das nach zu holen, was sie versäumt haben, wenn sie dazu in der Lage sind. Und wenn sie entschuldigt sind, nicht zu fasten, so müssen sie auch keine Sühne leisten. Und wenn es einfach nur schwer war zu fasten, d.h. nicht aufgrund einer vernünftigen Entschuldigung, so müssen sie für jeden versäumten Tag

<sup>46</sup> denn diese Ausnahme gilt nur für das Gebet und nicht für das Fasten

<sup>47</sup> d.h. also speziell nur die Moschee in der der heilige Imam al-Hussain (a) begraben liegt

<sup>48</sup> d.h. jemand, der kein Muslim war und beide Elternteile auch keine Muslime sind, wie z.B. ein Atheist, Christ oder Jude

750 Gramm Nahrung (wie z.B. Reis, Brot, o.Ä.) an je einen armen Menschen geben.

2. Der krankhaft Durstige, d.h. jemand, der immer Durst hat, auch wenn er nicht fastet. Es ist eine pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, dass er die versäumten Tage mit Möglichkeit nachfastet. Wenn er also vom Fasten entschuldigt ist, so muss er auch keine Sühne leisten und wenn es für ihn einfach nur schwer war zu fasten, so muss er die Sühne leisten.
3. Die Schwangere und die Stillende, für die das Fasten sie oder ihr Kind schädigt. Sie darf dann das Fasten brechen und muss die versäumten Tage nachfasten. Wenn sie Angst hat, dass ihr das Fasten schadet, so muss sie keine Sühne leisten, wenn sie jedoch Angst hat, dass es dem Kind schadet, so muss sie die Sühne leisten.

## **Wege zum Beweis des Neumondes<sup>49</sup> (*thubuut al-hilaal*)**

### **Wie beweist man den Neumond**

(129) Der Neumond wird auf einen der folgenden fünf Wege bewiesen:

1. Mit dem eigenen Sehen, d.h. man sieht es selbst, egal ob mit dem bloßem Auge oder z.B. einem Teleskop. Entscheidend ist, dass es heißt, dass man es „gesehen“ hat. Somit sind die Berechnung am Computer und das Sehen am Bildschirm über eine Computersimulation nicht ausreichend für den Beginn eines neuen Monats.
2. Eine starke Verbreitung unter den Muslimen, jedoch mit der Bedingung, dass es einem Wissen (*i'lm*) (und Gewissheit) beschafft.
3. Die Übermittlung durch zwei Wahrhaftige (*a'dlayn*), dass sie den Neumond selbst gesehen haben. Wenn einer von ihnen oder beide den Neumond beschreiben, jedoch es astronomisch niemals so sein kann bei einem Neumond, wie z.B. sagte einer von ihnen, dass er einen Vollmond sah, obwohl man den erst am 15. des Monats sehen kann, so darf man ihre Aussagen nicht ernst nehmen und der Neumond ist somit weiterhin noch nicht bewiesen.
4. Wenn der islamisch rechtliche Oberrichter (*h'aakim ash-Shari'yy*) bzw. das Vorbild der Nachahmung (*al-marja'ut-taqliid*) für einen bestimmten Ort die Sichtung des Neumondes ausruft, so gilt dies für diesen bestimmten Ort.
5. Wenn dreißig Tage vom vorherigen Monat vergangen sind, denn ein Monat im islamischen Mondkalender hat maximal nur dreißig Tage.

---

<sup>49</sup> mit dem Neumond fängt der neue Monat im islamischen Mondkalender an, somit beweist man mit der Erscheinung des Neumondes auch den Anfang des heiligen Monats Ramadan und somit ab wann es Pflicht ist zu fasten

(130)Die Berechnungen der Astronomen und astronomische Computersimulationen, wie z.B. im Internet, sind nicht genügend als Beweis für den Beweis des Neumondes.<sup>50</sup>

Anmerkung: Da es in den letzten Jahren oft zu unterschiedlichen Anfängen des heiligen Monats Ramadan kam, d.h. in den unterschiedlichen Ländern und bei den verschiedenen Vorbildern der Nachahmung, müssen wir hier eine kleine Anmerkung machen. Es geht hier nicht darum wer Recht hat oder wer mehr wissen hat, sondern liegen die Unterschiede in den unterschiedlichen islamisch rechtlichen Auffassungen unter den islamischen Großgelehrten. Und da es nicht darum geht wann der Mond „geboren“ wird, sondern darum dass man den Neumond mit dem Auge sieht, ist es ganz klar, dass es zu verschiedenen Ansichten kommt. Außerdem muss man bedenken, wenn es um die Geburt des Mondes gehen würde, die man mit bloßem Auge überhaupt nicht sehen kann, sondern nur mit Computersimulationen berechnet wird, dass man so den Anfang des Monats bis über 50 Jahre im Voraus festlegen könnte. Jedoch geht es wie gesagt nicht darum, sondern um die Sichtung des Neumondes mit dem Auge und wie jeder weiß, der es schon Mal versucht hat den Neumond selbst zu sichten, dass es sehr schwer ist, aufgrund der verschiedensten Witterungszeiten und Witterungsbedingungen auf der Erde. Von daher sollten wir mehr Vertrauen in unsere Gelehrten und vor allem in all unsere Vorbilder der Nachahmung setzen. Möge Allah, der Erhabene sie uns alle noch lange erhalten.

### **Wann ist das Fasten verboten**

(131)Es gibt Tage, an denen es verboten (*haraam*) ist zu fasten:

1. An den beiden Festtagen, d.h. das Zuckerfest (der 1. Shawwaal) und das Hajj-Fest (der 10. Dhul-Hijjah).
2. Am zweifelhaften Tag (d.h. ob es der letzte Tag von Sha'baan oder der erste Tag des Monats Ramadan ist) mit der Absicht zu fasten, dass es der erste Tag des heiligen Monats Ramadan sei.
3. Am 11., 12. und 13. des Monats Dhul-Hijjah, wenn man in Muna (Stadt in der Nähe von Mekka) ist, egal ob man als Pilger dort ist oder nicht.
4. Wenn man ein Gelübde gemacht hat, dass man fasten will, wenn etwas geschieht was eine Sünde ist, wie z.B. man macht ein Gelübde, dass man fasten will, wenn es einem gelingt Ehebruch (*zina*) zu machen, Allah, der Erhabene möge uns davor bewahren.
5. Das zusammengeschlossene Fasten (*s'awm al-wis'aal*), d.h. dass man tags und nachts hintereinander fastet.
6. Sich neben den Fastenbrechern auch noch vom Sprechen fernzuhalten, d.h. mit der Absicht, dass man sich auch noch vom Sprechen beim Fasten fernhalten will. Es ist kein Problem beim Fasten nicht zu sprechen, jedoch darf man nicht die Absicht dazu haben, dass man es als Teil des Fastens macht.

---

<sup>50</sup> sie berechnen meistens auch nur die Geburt des Mondes und nicht die korrekte Sichtung des Neumondes

7. Wenn der Ehemann seiner Ehefrau verbietet zu fasten. Dies gilt jedoch nicht wenn das Fasten für die Ehefrau an diesem Tag ist verpflichtend (*waajib*), wie z.B. im heiligen Monat Ramadan, dem Nachholfasten und es ist keine Zeit mehr außer genauso viel Tage bis zum nächsten Ramadan, wie die versäumten Tage des Ramadans zuvor oder aufgrund eines Gelübdes (*nizr*) für einen bestimmten Tag.

### **Tage an denen es empfohlen ist zu fasten**

(132) Es gibt verschiedene Tage, an denen es empfohlen (*mustah'abb*) ist, zu fasten, wie z.B.:

1. Drei Tage eines jeden Monats und am besten ist es den ersten Donnerstag des ersten Drittels des Monats zu fasten, dann den letzten Donnerstag des Monats und dann den ersten Mittwoch des zweiten Drittels des Monats.
2. Jeden 13., 14. und 15. des Monats.
3. Das Fest von „Ghadir“ (18. Dhul-Hijjah)
4. Am Tag des Geburtstages des Propheten (s.), d.h. am 17. Rabi' al-Awwal und am Tage seiner Prophetie, d.h. am 27. Rajab
5. Am 25. Dhul-Qa'dah (*dah'ul-Ard' min tah't al-ka'bah*)
6. Am Tag von A'rafah (9. Dhul-Hijjah), außer wenn man dadurch nicht so gestärkt für die Bittgebete ist, so sollte man es lassen.
7. Das Fest von al-Mubaahala (24. Dhul-Hijjah)
8. Jeden Donnerstag und Freitag
9. Vom ersten Dhul-Hijjah bis zum neunten Dhul-Hijjah
10. Den kompletten Monat Rajab und Sha'baan oder einen Teil von beiden, ja selbst ein Tag in diesen Monaten hat sehr hohen Wert
11. Den ersten und dritten Tag des Monats Muh'arram